

## Asyl ohne Recht

### Zum Stand des Asylrechts

#### ***Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 16 a: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“***

Neben dem Recht auf politisches Asyl existiert die Möglichkeit der Gewährung des sogenannten „kleinen Asyls“ für Personen, die andere asylrelevante Gründe wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Bürgerkriege oder Naturkatastrophen anführen können. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) erteilt diesen Abschiebeschutz für zwei Jahre. Der Konventionsflüchtling erhält eine Aufenthaltsbefugnis, die nach Ablauf verlängert werden muss, solange die Verfolgungsgefahr nicht weggefallen ist.

Eine Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) wird erteilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sowie anderen erheblich konkreten Gefahren für Leib, Leben und Freiheit. Die Duldung ist zu verlängern, solange eine Abschiebung aus den genannten Gründen nicht erlaubt ist.

Am 1. Juli 1993 trat eine Verschärfung des Asylgrundrechts in Kraft. Die Novellierung des Asylverfahrens betrafen im wesentlichen drei Punkte:

1. Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist. Alle Nachbarstaaten Deutschlands (Norwegen, Polen, Tschechische Republik und die Schweiz) gelten als sichere Drittstaaten. Dadurch gelangen Personen, die über deutsche Landesgrenzen einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren. Sie werden in der Regel „zurückgeschoben“.
2. Sichere Herkunftsstaaten: Als „unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland stammt. Der Antrag wird durch ein verkürztes Verfahren geprüft und abgelehnt, Einzelfälle können dargelegt werden, sind in der Regel aber nicht sehr erfolgversprechend. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu führen ist; Grundlage für diese Einschätzungen sind die Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Aufzuzählen wären zur Zeit die Länder Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.
3. Die sogenannte Flughafenregelung gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in die BRD im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Antrag als unbegründet abgelehnt, wird dem Flüchtling die Einreise verweigert. Kann das BAFI nicht innerhalb von 2 Tagen oder das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von 14 Tagen über einen Antrag entscheiden, ist dem Flüchtling die Einreise zu gestatten (im Jahr 2002

wurden von insgesamt 882 gestellten Anträgen 66,2 % die Einreise gestattet).

Im Zuge dieser Änderung wurde ebenfalls im Juli 93 ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge geschaffen. Dadurch sollte eine schnelle Aufnahme von Flüchtlingen ohne aufwändige Prüfung individueller Verfolgungsgründe ermöglicht werden. Es wird ein vorübergehender Schutz gewährt, wenn der Flüchtling keinen Asylantrag stellt bzw. einen gestellten Antrag zurücknimmt. Diese Regelung zwingt den Antragsteller, sich zwischen dem Status eines Bürgerkriegsflüchtlings und der Stellung eines Asylantrags zu entscheiden.

In den Jahren 1990 bis Ende 2002 wurden ca. 2,59 Millionen Asylanträge durch das BAFI entschieden. Wurden im Jahr 1990 noch ca. 9 % der Anträge positiv entschieden, wurde im Jahr 2002 der Tiefstand mit 1,3 % erreicht. Gleichzeitig verringerte sich die Zahl der gestellten Anträge drastisch (1993 – 513.561 Anträge; 2002 - 130.128 Anträge).

### ***Förderung der freiwilligen Rückkehr/ Weiterwanderung, REAG/GARP – Programme in Deutschland***

Ende 2002 hielten sich ca. 93.000 Menschen jugoslawischer Staatsangehörigkeit mit einer Duldung und ca. 45.000 mit einer Aufenthaltsbefugnis in Deutschland auf. Bei einer Frühjahrstagung hat die Innenministerkonferenz beschlossen, dass ein dauerhaftes Bleiberecht nicht gewährt wird. Dabei soll die freiwillige Rückkehr Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen haben, wobei im Jahre 2001 aber ca. 11.000 Menschen zwangsweise zurückgeführt wurden. Die „freiwillige Rückkehr“ wird im Rahmen der bestehenden Rückförderprogramme durch Bund und Länder in Absprache mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) durchgeführt. Mit der UNMIK wurden zwangsweise Rückführungen jetzt auch von Minderheitenangehörigen in das Kosovo vereinbart (ca. 1.000 Personen von März 2003 bis März 2004).

Für das REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum – Seekers in Germany) wurden im Bundeshaushalt 2002 zehn Mio € veranschlagt. Für das als Ergänzung zu sehende Programm GARP (Government Assisted Repatriation Programme) wurden nochmals ca. fünf Mio € ausgewiesen. Beide Programme sollen die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat fördern. Logistisch durchgeführt werden diese Programme von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer (von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert).

Diese Programme sollen die freiwillige Rückkehr eines definierten Personenkreises fördern. Zu diesem Personenkreis gehören Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter, Opfer von Zwangsprostitution usw. Diese Rückkehrhilfen bzw. Starthilfen werden gewährt, wenn die Antragsteller nicht in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen. Gleichzeitig verpflichten sie sich unter Androhung einer Rückerstattung ihren Aufenthalt in den nächsten fünf Jahren nur vorübergehend nach Deutschland zu verlegen.

Die GARP-Starthilfen werden in 2 Gruppen aufgeteilt, sie sind nach

„migrationspolitisch bedeutsamen“ Herkunftsländern unterteilt. In Gruppe 1 wird eine Familie mit maximal 690 € gefördert. Geförderte Länder sind momentan Ägypten, die Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo), die Russische Föderation, Sri Lanka und die Ukraine. Zur zweiten Gruppe der geförderten Länder gehören z. B. Afghanistan, China, Ghana, Libanon, Nigeria, Togo usw. Die Bezuschussung beträgt hier maximal 540 € pro Familie.

Die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ist „operationell“ vom IOM abgeschlossen worden. Nach eigenen Angaben betraf das in den Jahren:

1997: 61.189 Menschen

1998: 91.381 Menschen

1999: 20.951 Menschen

Dieses gehört zum Standardprogramm des IOM. Im Bedarfsfall und bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel können auch Sonderprogramme durchgeführt werden.

### ***Europäisierung des Asylrechts***

Mit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) von 1990 und des Dubliner Übereinkommens (DÜ) von 1997 wurde ein großer Schritt in der Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf dem Gebiet des Asylverfahrens gemacht. Am DÜ sind inzwischen alle EU-Staaten beteiligt, seit dem 25.03.2001 darüber hinaus Norwegen und Island. Dadurch wurden Verantwortlichkeitsregelungen geschaffen, nach denen in der Regel der Staat des „Erstkontaktes“ des/der Asylsuchenden für ein Verfahren zuständig ist. Das bedeutet, dass nicht mehr jeder einzelne Staat Asyl gewähren muss.

Durch den Maastrichter Vertrag 1992 wurde die „sichere Drittstaaten-Regelung“ verabschiedet, nach der ein Asylverfahren verweigert wird, wenn die asylsuchende Person vorher durch ein vermeintlich sicheren Drittstaat gereist ist. Im September 2000 wurde auf dem Gipfel der Justiz- und Innenminister entschieden, der Europäischen Kommission das Mandat zu übertragen, Übernahmeabkommen mit Drittstaaten abzuschließen. Diese sind für die Ausweisungen vom eigenem Staatsgebiet notwendig, da Staaten nach internationalen Recht nur verpflichtet sind, eigene Staatsangehörige zu übernehmen.

Eine weitere Aushöhlung der Genfer Flüchtlingskonventionen ist auch das Konzept, einen speziellen Rechtsstatus für Kriegsflüchtlinge zu schaffen. Es wird eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, verbunden mit der Entscheidungsfreiheit der Exekutive, den Schutz zu beenden.

Wie man feststellen kann, werden in Deutschland die gesamteuropäischen Vorgaben bei der Bearbeitung von Asylverfahren und bei der Behandlung von Kriegsflüchtlings angewendet.

Elke Frye (ZAG)